Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 14 (1916-1917)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gerade gegenwärtig kann man immer noch häufig die Behauptung aussprechen hören, die eingetretene Teuerung sei nur eine durch die Wucherer, die Spekulanten und am Ende noch die Bauern künstlich erzeugte. Diese Ansicht ist zu naiv, als daß sie lange Widerlegung verdiente. Die gegenwärtigen Verkehrsstockungen, die allgemeine Kriegslage, der verminderte Anbau in verschiedenen Ländern und der vermehrte Bedarf — das alles sind Faktoren, die in Betracht fallen.

2. Welche Maßregeln soll die Regierung anwenden, um allzu hohen Preisen vorzubeugen? Soll sie dem Handel von Nahrungsmitteln vollkommene Freiheit lassen oder soll sie sich regelnd und ordnend in diese Beziehungen mischen? Zahlreiche Regierungen waren bis in die Gegenwart der Meinung, für die Versorgung eines Volkes mit genügenden Lebensmitteln gelte es nur, die Freiheit des Handels auf allen Gebieten zu fördern und zu erhalten. Die Gegenwart hat dieses Urteil sozusagen aufgehoben und die Regierungen vor die Notwendigkeit gestellt, nolens volens den Getreidehandel unter offizieller Marke zu übernehmen und zu leiten. Bei uns ist es gegenwärtig der Bundesrat, der die Ankäufe jenseits des Ozeans abschließt und faktisch das Getreidemonopol in Kraft erklärt hat — zum Heil unserer einheimischen Bevölkerung.

3. Die Geschichte aller Teuerungen weiß zu berichten, wie die Regierungen überall mit Mißbräuchen zu tun hatten, die man unter dem Begriff Wucher zusammenfassen kann. Die Verbreitung falscher oder entstellter Tatsachen, das Anerbieten höherer Preise, als die Verkäufer selbst fordern, die Vereinigung von Inhabern gleicher Verkaufsgegenstände, um diese entweder gar nicht oder zu einem bestimmten höhern Preise zu verkaufen, Scheinverträge oder Kunstgriffe, um die Preissteigerung hervorzurufen u. a. m. — das alles sind Versuche, die von jeher in Teuerungszeiten angestellt worden sind und über die man sich in der Gegenwart weder wundern noch aufregen sollte.

4. Die Einrichtung von Suppenanstalten, Gemeindebäckereien, überhaupt die gemeinnützigen Unternehmungen zur Lebensmittelversorgung betrachtet man in der Gegenwart — im Gegensatz zur Bekämpfung früherer Teuerungen — lediglich als ergänzende Tätigkeit der übrigen Maßregeln der Behörden.

Jedenfalls beweist die gegenwärtige Teuerung wie diejenigen früherer Jahrhunderte, daß die Lebensmittelversorgung unseres Landes von so vielen Faktoren beeinflußt wird, daß eine schematische Anwendung gewisser Mittel schwerlich zum Ziele führt. Der gegenwärtige Krieg hat auch auf diesem Gebiete viele Ueberraschungen gebracht, denen Behörden, Interessenkreise und Bevölkerung einfach machtlos gegenüberstehen. G. A.

Bern. Die Bettagssteuer in den Kirchgemeinden des bernischen Synodalverbandes, zu dem auch die reformierten Kirchgemeinden der solothurnischen Amteien Bucheggberg, Kriegstetten, Solothurn und Lebern gehören, hat pro 1915 den Betrag von 16,600 Fr. ergeben. Daraus konnte der Synodalrat an 25 nicht staatliche bernische Armenerziehungsanstalten, welche unter der schwierigen Zeitlage zu leiden haben, Beiträge von 50—2000 Fr. ausrichten. St.

— Landeskirche und Armenwesen. Seit einigen Jahren begeht die bernische Landeskirche einen besondern „Kirchensonntag", an welchem nicht nur der Pfarrer, sondern auch die Laienwelt zu Worte kommen soll. Welche Rolle dabei das Armenwesen spielt, geht aus dem Geschäftsbericht des Synodal-

rates hervor, der erwähnt, daß folgende Themata in den verschiedenen Kirchen zu Stadt und Land behandelt wurden: Jugendfürsorge, die Pflegekinder, das verwahrloste Kind, die Amtsvormundschaft, das Kindersanatorium Maison blanche, Offizielle und freiwillige Armenpflege, die Pflicht der Kirche gegenüber den Armen, Krankenversicherung. Es ist nicht zu bezweifeln, daß auf diese Weise das Verständnis für die Aufgaben und Schwierigkeiten des Armenwesens in weiten Kreisen des Volkes geweckt werden kann. A.

— Das rechtliche Verhältnis der freiwilligen Liebestätigkeit zur amtlichen Armenpflege. In Heft 8/9 der „Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen", Jahrg. 1916 macht Prof. E. Blumenstein diese Frage zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung. Die Staatsverfassung stellt den Grundsatz auf, daß die öffentliche Armenpflege gemeinschaftliche Aufgabe der organisierten freiwilligen Tätigkeit, der Gemeinden und des Staates sei. Das Armen- und Niederlassungsgesetz schränkt diese Bestimmung dahin ein, daß die Gemeinde ihre daherige Aufgabe „soweit möglich, in Verbindung mit der freiwilligen Liebestätigkeit durchzuführen hat". Nach Art. 46 kann sie die gesamte Verwaltung der Krankenpflege der vorübergehend Unterstützten an organisierte Vereinigungen der Privatwohltätigkeit übertragen. Das Armenpolizeigesetz von 1912 räumt privaten Erziehungs- und Fürsorgevereinen das Recht ein, an die Gemeinde- und Staatsbehörden Anträge auf Ergreifung armenpolizeilicher Maßnahmen zum Schutze minderjähriger Personen zu stellen. Damit sind die selbständigen Funktionen der organisierten freiwilligen Liebestätigkeit im Gebiete der öffentlichen Armenpflege erschöpft. Ein Konflikt ist in rechtlicher Beziehung wohl kaum denkbar. Die scharfe rechtliche Abgrenzung hat aber nicht zur Folge gehabt, daß sich die freiwillige Liebestätigkeit im Kanton Bern von der Sorge für die Armen und Hilfsbedürftigen zurückgezogen hat. Sie widmet sich erfolgreich auch solchen Personen, welche nach Ausdrucksweise des Armengesetzes zu den „dauernd Unterstützten" zu rechnen sind. Auch hier kommen Kollisionen nicht vor, sondern es handelt sich im allgemeinen um ein glückliches Zusammenarbeiten und eine gegenseitige Ergänzung.

Anders verhält es sich dagegen mit den rechtlichen Wirkungen der freiwilligen Liebestätigkeit auf dem Gebiete der Armenpflege der dauernd Unterstützten. Die Folgen der dauernden Unterstützung im Sinne des Armengesetzes bestehen in erster Linie im Ausschlusse einer Möglichkeit des Wohnsitzwechsels, dann aber auch in politischer Richtung, indem der auf dem Etat stehende vom Stimmrecht in Staat und Gemeinde ausgeschlossen ist. Es ist klar, daß, wenn diese Folgen auch bei einer dauernden Unterstützung durch die freiwillige Liebestätigkeit eintreten sollten, viele Leute das, was sie jetzt als Wohltat empfinden, als Plage ansehen würden und daher lieber auf eine Inanspruchnahme der wohltätigen Institutionen verzichteten. Das wäre aber nicht im Sinne der letztern gelegen.

Die erste Frage ist nun die, ob die Aufnahme einer Person zur dauernden und vollständigen Verpflegung durch eine Institution der freiwilligen Liebestätigkeit die nämlichen Wirkungen äußert wie die Eintragung auf den Etat der dauernd Unterstützten einer Gemeinde. Diese Frage ist schlechtweg zu verneinen. — Dies gilt auch von der zweiten Frage, ob die Tatsache einer vollständigen dauernden Verpflegung durch eine Institution der freiwilligen Liebestätigkeit deren Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten rechtfertigt, auch wenn die Gemeinde selbst für sie noch keine dauernde Unterstützung zu leisten hatte. — Auch vermag der Verfasser keine Um-

gehung der gesetzlichen Ordnung (nach Art. 117) zu erblicken mit bezug auf die betr. Wohnsitzgemeinde, da dann auf den Zeitpunkt zurückdatiert würde, wo die Unterstützungsbedürftigkeit wirklich eintrat.

Die freiwillige Liebestätigkeit ist als Gehilfin der amtlichen Armenpflege gedacht; aber der Gesetzgeber wollte weder ihre Wirksamkeit irgendwie beschränken, noch auch den rechtlichen Folgen und Wirkungen der amtlichen Armenpflege unterwerfen. A.

Freiburg. Für ein neues Armengesetz. Zu den Kantonen, welche sich gegenwärtig mit einer durchgreifenden Revision ihrer Armengesetzgebung beschäftigen, gehört auch der Kanton Freiburg. Hier war es in erster Linie der Kantonalverband des schweiz. kathol. Volksvereins, welcher das komplizierte Problem mehrfach auf seinen Tagungen behandelt und die Initiative für eine zeitgemäße Reform des kantonalen Armenrechtes ergriffen hat. Auf die Wirksamkeit und Anregungen dieser Organisation ist auch die vor einigen Jahren erfolgte Gründung des städtischen zentralen Amtes für charitative Auskunfttätigkeit und Armenpflege zurückzuführen. Gleichzeitig erhielt einer der damaligen Initianten, Hr. Direktor Léon Genoud, den Auftrag, eine eingehende Monographie über die Geschichte und den derzeitigen Stand der öffentlichen Armenpflege im Kanton Freiburg auszuarbeiten, um auf diesem Wege eine solide Unterlage für die beabsichtigte Gesetzesrevision zu gewinnen. Die Arbeit liegt nunmehr unter dem Titel vor: „L'assistance dans le canton de Fribourg, par Léon Genoud, directeur du Musée industriel." Fribourg 1915.

In einem einleitenden historischen Teil bietet das Buch eine interessante Uebersicht über die Entwicklung des kantonalen Armenwesens während der verschiedenen Legislaturperioden; ferner enthält es eine Reihe vergleichender kartographischer Tabellen über die Einkünfte und den Vermögensbestand der kant. Armenfonds, sowie die Unterstützungsleistungen der öffentlichen Armenpflege. Deutlich zeigen sich hier die neuen Bedürfnisse, welche auf diesem Gebiete erwachsen, und die klaffenden Lücken, welche auszufüllen sind. Besonders aber sind es die in dem Buche enthaltenen praktischen Vorschläge für eine zukünftige Revision des Gesetzes, welche der Erwähnung wert sind. Der Verfasser stellt sich schlankweg auf den Standpunkt des Wohnortssystems, wie es die Kantone Bern und Neuenburg besitzen. Seine Revisionspostulate gipfeln in folgenden Ausführungen:

Bei der Revision ist in erster Linie ins Auge zu fassen jene Kategorie von Armen, welche dauernd die Armenpflege in Anspruch nehmen (vermögenslose Waisen und verlassene Kinder bis Antritt der Lehrzeit und erwachsene Arme, welche ohne Existenzmittel physisch und intellektuell außerstande sind, selbst ihren Unterhalt zu bestreiten). Verwahrloste Kinder sind möglichst in Waisenhäusern oder Spezialanstalten unterzubringen. Vor allem sollte dafür gesorgt werden, daß die Knaben und Mädchen bis zum Zeitpunkte ihres Austrittes aus der Anstalt eine tüchtige Ausbildung in einem Handwerksberufe oder im bäuerlichen Gewerbe und damit die Möglichkeit gewinnen, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. — Eine zweite Kategorie stellen jene Armen dar, welche nur vorübergehend die Unterstützung der Armenpflege genießen (bedürftige Kranke, Wöchnerinnen, ältere Leute usw.).

Zur Deckung ihrer Auslagen für die Armenpflege besitzen die Gemeinden nach Maßgabe von Art. 328 Z.G.B. gegenüber den Familienangehörigen ein Rückgriffsrecht. Dazu kommen die Einkünfte der Bürgerkorporationen und Armenfonds, event. eine besondere Armensteuer. Dem Staate aber muß das Recht zustehen, sich in die Gemeindeverwaltungen einzumischen.

In jeder Gemeinde soll von Gesetzes wegen eine Spezialkommission bestehen. Die Abgeordneten der Gemeinden sollen bezirksweise und unter Vorsitz des jeweiligen Präfekten jährlich einmal zu einer Sitzung zusammentreten, an der auch die Ortsgeistlichen und die Leiter der verschiedenen charitativen Werke teilzunehmen hätten. Zweck einer derartigen gemeinsamen Aussprache wäre die Festsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung und zweckmäßigen Ausgestaltung des Armenpflegedienstes. Endlich sind durch die Kantonsregierung zwei Inspektoren der öffentlichen Armenpflege zu ernennen, denen in erster Linie die Aufgabe zufällt, die Anwendung des Armengesetzes und die Methode seiner Durchführung zu überwachen. Außerdem hätten diese Inspektoren in Verbindung mit den Gemeinde-Delegierten und dem zuständigen Regierungsdepartemente eine kantonale Armenpflege-Kommission zu gründen, welcher in letzter Instanz die genaue Prüfung aller eingelangten Verbesserungsvorschläge obliegen würde. Zum Schluß weist der Autor darauf hin, daß Trägheit und Trunksucht die hauptsächlichsten Quellen der Armut sind, weshalb der Staat auch vom Standpunkt der Armenpflege aus einer zeitgemäßen Revision und Ausgestaltung der bestehenden Wirtschaftsgesetze ein vermehrtes Augenmerk zuwenden sollte. Lokale Desiderata schließen sich an: Allgemeinere Förderung des bereits bestehenden zentralen Amtes für Armenpflege durch Unterdrückung des Haus- und Straßenbettels und direkte Zuwendung von Unterstützungsbeiträgen an das Armenfürsorge-Bureau in der Stadt Freiburg. Auch sollten die Ergebnisse der Wohnungsenqueten von 1897 und 1903 mehr berücksichtigt werden.

Die erste Hilfe ist die Prophylaxe, und nicht minder wichtig ist auf organisatorischem Gebiete das Streben nach engerm Zusammengehen der öffentlichen und privaten Armenpflege. A.

Genève. La guerre heureusement n'a pas arrêté chez nous le mouvement qui entraîne vers les plus proches, c'est-à-dire vers les enfants du pays, la sollicitude des citoyens riches. Le bureau central de bienfaisance de Genève vient d'en faire l'expérience, d'une manière qui l'obligera sans doute à modifier dans une certaine mesure son organisation, en tout cas à étendre encore son champ d'activité.

Une dame Gillet, d'origine genevoise, mais qui avait passé une partie de sa vie aux Etats-Unis d'Amérique, vient de léguer au dit burau une somme nominale d'une million et demi de francs, à charge par lui de constituer trois fondations ayant des buts parfaitement définis. Elle était conseillée en cela par son banquier et son notaire, qui ont pris toutes les mesures nécessaires pour assurer l'exécution de la volonté de leur cliente.

La première des fondations a pour objet l'octroi de pensions, du taux de 30 fr. par mois, accordées à des Genevois protestants des deux sexes, choisis surtout parmi les anciens employés et instituteurs auxquels les circonstances d'une vie honorable et utilement employée ne permirent pas de se créer une vieillesse indépendante. Les pensions ne seraient acquises qu'après la soixantième année révolue.

La seconde fondation a pour but de créer une maison de repos, ouverte pendant la belle saison aux dames et demoiselles genevoises protestantes, âgées de 20 ans au moins et d'une bonne réputation. L'achat d'une propriété située dans une exposition salubre est prévue par la testataire. Le séjour dans la Maison de repos doit être gratuit.

Enfin le dernier tiers du legs est destiné à un asile pour enfants atteints de maladie chronique, genevois protestants, où l'on recevra, à côté des indigents, les enfants de parents en état de payer une modeste pension. Ici, peut-être, on aura

quelque peine à s'entendre, et surtout sur ce point: les infirmités seront-elles assimilées aux maladies chroniques? Les jeunes aveugles, les épileptiques trouveront-ils un asile dans le Home Gillet? On sait seulement que les idiots n'y auront point accès, l'institut d'Etoy, dans le canton de Vaud, étant ouvert aux Genevois.

On ne tardera pas d'ailleurs à être fixé sur ce qu'il faut entendre par le terme de „malades incurables" qui est celui du testament.

Chaque fois qu'une institution de bienfaisance reçoit des legs importants, on est à peu près sûr que ses souscripteurs croiront pouvoir réduire leurs dons, et que le nombre et les prétentions des quémandeurs croîtront en proportion. Exposer les faits dans toute leur vérité permet de parer aux deux dangers. J. J.

Zürich. Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich verausgabte im Jahre 1915 an Unterstützungen: Fr. 636,155.48, und zwar Fr. 606,493.28 für Niedergelassene, Fr. 11,506.80 für Flottante oder Durchreisende und Fr. 18,155.40 für Naturalverpflegungsberechtigte. Aus eigenen Mitteln leistete sie Fr. 279,872.13, von Heimatgemeinden, Privatwohltätern, Vereinen und unterstützungspflichtigen Angehörigen gingen ein: Fr. 269,659.51. Unterstützt wurden 2357 Schweizer und 1214 Ausländer. Die Verwaltung kostete Fr. 87,306.35. Das Jahr 1915 gehörte zu den schwersten der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege. Ohne eine außerordentliche Subvention von 150,000 Fr. seitens der Stadt hätte sie ihre Unterstützungstätigkeit nicht in dem notwendigen Maß fortsetzen können. In der zweiten Hälfte des Jahres 1915 wurden allerdings ihre Mittel weniger stark in Anspruch genommen, weil im Wirtschaftsleben sich wieder ein frischer Zug bemerkbar machte. W.

Solothurn. Die 8 Armenerziehungsvereine des Kantons zählten im Jahre 1915 4197 Mitglieder (1914: 4092), die an Jahresbeiträgen 10,410 Fr. zusammenlegten (1914: 10,024 Fr.); trotz den Zeitumständen ist auch an Geschenken und Vermächtnissen ein größerer Betrag eingegangen als im Vorjahre (9819 Fr. gegen 6777 Fr.). Die Gemeindebeiträge an Kost- und Lehrgelder stiegen von 35,204 auf 36,479 Fr., und einzig die Staatsbeiträge aus dem Alkoholzehntel sanken von 18,785 Fr. auf 15,560 Fr. Diesen Einnahmen von 72,268 Fr. standen an Ausgaben für Kost- und Lehrgelder und Bekleidung 74,872 Fr. (1914: 73,637 Fr.) gegenüber. Das Gesamtvermögen der Sektionen hat eine Zunahme um 12,130 Fr. erfahren und den Betrag von Fr. 199,675.17 erreicht. Unter der Obhut der Vereine standen 318 Knaben (307) und 240 Mädchen (256), zusammen also 550 Kinder (563), von denen 326 in Familien, 139 in Anstalten versorgt waren und 83 in der Berufslehre standen.

Die Delegiertenversammlung vom 26. Juni in Balsthal empfahl auf Anregung von Olten-Gösgen allen Sektionen, aus naheliegenden Gründen die Namen der versorgten Kinder in den gedruckten Jahresberichten nicht mehr zu nennen, was einzelne Sektionen schon vor diesem Beschlusse nicht getan hatten. St.

Solothurn. Die Wehrmännerunterstützungen erreichten im Jahre 1915 den Betrag von Fr. 477,184.82, wovon der Bund ¾ = Fr. 357,888.62 zurückvergütet, so daß zu Lasten der Staatsrechnung Fr. 119,296.20 verbleiben. 9 Gemeinden von 132 hatten keine Unterstützungen auszurichten. Nach der Volkszählung von 1910 betrug die Unterstützung pro 1915 pro Kopf der Bevölkerung 4 Fr. oder pro unterstützte Person Fr. 17.57. St.

Graubünden. An der Versammlung der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft vom 17. Februar, an der über die Reorganisation der Anstalt Realta und die Gründung einer Arbeiterkolonie referiert und diskutiert wurde,

stellte Reg.-Rat Läly eine Revision der Armenordnung in Aussicht, welche das Heimatprinzip durch das Wohnortsprinzip ersetzt.

Deutschland. Berufsvormundschaft und Jugendfürsorge auf dem Lande. Wenn der in der Jugendfürsorgearbeit Stehende jetzt einerseits oft die traurige Erfahrung macht, daß sein Wirken durch das infolge der Kriegsverhältnisse bedingte Fehlen vieler Väter, Vormünder, Waisenräte erschwert ist, so kann er anderseits beobachten, daß heute weite Kreise erfreulicherweise mehr denn je von dem Wunsche erfüllt sind, Einrichtungen fördern zu helfen, die dazu beitragen, die Lebensbedingungen für die Jugend zu verbessern. namentlich für solche Kinder, die eines besondern Schutzes bedürfen. Aus diesem Grunde begegnen jetzt Mitteilungen aus der Praxis erprobter und erfolgreicher Arbeit auf dem Gebiete des Jugendschutzes allseitigem Interesse. Auch in den Landkreisen sucht man vielfach Einrichtungen zu treffen, die einen erhöhten Jugendschutz gewährleisten, wenn auch, wie auf manchen andern Gebieten neuzeitlicher Wohlfahrtspflege, vielfach in der Oeffentlichkeit unterschätzt wird, was an Jugendschutzarbeit auf dem Lande geschieht.

Nachstehende Ausführungen, die sich auf persönliche Auskünfte stützen, dürften zeigen, in welcher Weise vorgegangen wird, wie sich die Berufsvormundschaft in Verbindung mit vorhandenen oder neugeschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen auf dem Lande bewährt hat. Ist die Not, geeignete Vormünder zu gewinnen, schon in der Stadt groß, so macht die Beschaffung guter Vormünder auf dem Lande, wo die Zahl der in Betracht kommenden Persönlichkeiten klein ist, noch viel größere Schwierigkeiten. Auch die durchaus wünschenswerte Uebernahme von Vormundschaften durch Frauen ist aus den genannten und noch andern Gründen auf dem Lande erschwert. Die Gewinnung weiblicher Vormünder stößt unter solchen Bedingungen, abgesehen davon, daß die Landfrau im allgemeinen Neuerungen zaghaft gegenübersteht, auf mancherlei besondere Hindernisse. Erfreulicherweise hat sich jedoch unter den Kriegsverhältnissen, die die Frauen nötigten, in größerem Maße Fürsorgearbeit zu übernehmen, eine Wandlung vollzogen. Manche Landfrau, vordem zaghaft, hat sich mit Energie ihrer Schützlinge, deren Väter im Felde stehen, angenommen und versichert, daß die Arbeit längst nicht so schwer ist, als man sich das früher vorstellte, so daß nach dem Kriege mit einer erweiterten Mitarbeit von oft ganz vortrefflich geeigneten Landfrauen in der Jugendfürsorge zu rechnen sein wird. Wenn solche Ausblicke auch erfreulich sind, so ist doch heute jede gut organisierte Fürsorge als ein besonderes Glück anzusehen, die sich bereits vor dem Kriege bewährte. Es wurde von einem Kreise, der 116 Landgemeinden, 88 Gutsbezirke und eine kleine Stadt umfaßt, ein Berufsvormund angestellt. Zuständig ist der Berufsvormund:

a. für alle nach dem 1. April 1912 geborenen unehelichen Kinder, sofern der Großvater auf das Recht der Bestellung verzichtet und die Bestellung eines Laienvormundes nicht angezeigt erscheint deshalb, weil die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche und die Beitreibung des Unterhaltes mit Schwierigkeiten verbunden sind;
b. für die vor dem 1. April eingeleiteten Vormundschaften dann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, das Vormundschaftsgericht die Bestellung für notwendig erachtet und der Herr Vorsitzende des Kreisausschusses die Genehmigung zur Uebernahme erteilt;
c. für Pflegschaften über Trunksüchtige in den Fällen, wo die Armenverbände bezw. der Kreis hinsichtlich der Fürsorge einzutreten haben;
d. als Rechtsbeistand in allen den Vormundschaften und Pflegschaften, in

denen der Laien-Vormund der Sache nicht gewachsen ist, die Bearbeitung durch die Anmeldestelle des Amtsgerichts oder die Rechtsauskunftsmeldestelle dem Vormund erhebliche Kosten für Reise und Zeitverlust verursachen würde und das Vormundschaftsgericht die Bearbeitung der Sache durch den Berufsvormund den Vormündern empfiehlt;

e. zur Unterstützung der Waisenräte in beratender Form.

Der letzte Jahresbericht ergibt eine gesunde Weiterentwicklung der Berufsvormundschaft, die sich in der Kreigszeit besonders bewährte, weil nach den Berichten der Waisenräte jetzt noch weniger geeignete Personen zur Uebernahme von Vormundschaften vorhanden sind und viele Vormünder im Felde stehen. Die Mündel werden in der überwiegenden Mehrzahl von der Mutter oder deren Eltern verpflegt. Die Kontrolle üben neben den Waisenräten die Waisenpflegerinnen in zufriedenstellender Weise aus, und es wird allgemein anerkannt, daß sich die Mitarbeit der Frauen bewährt. Gutsfrauen, Pastors- und Lehrersfrauen, Gemeindepflegeschwestern, auch einfache Frauen aus dem Volke, z. B. mehrere Arbeiterfrauen, haben das Amt einer Waisenpflegerin übernommen und nehmen auch an den Waisenratssitzungen, die unter dem Vorsitze des Vormundschaftsrichters stattfinden, teil. Als ein Mangel muß es empfunden werden, daß nicht in allen Ortschaften des Kreises Waisenpflegerinnen existieren, die mit den Waisenräten Hand in Hand die Kontrolle über Mündel und Pfleglinge ausüben. Der Waisenrat selbst ist nicht immer in der Lage, sich so eingehend mit der Kontrolle der Pflegestelle zu beschäftigen, wie dies eine Frau kann und versteht.

Ist der Berufsvormund nicht nur ein geschickter Geschäftsführer, sondern ein warmherziger Berater für seine Mündel und deren Angehörige, so wird er im Laufe des Jahres das Vertrauen auch der zerstreut in abgelegenen Ortschaften lebenden Bewohner eines Landkreises gewinnen und mithin die geeignete Persönlichkeit sein, eine Rechtsauskunftsstelle in der Kreisstadt zu leiten. Bei einer großen Ausdehnung des Kreises empfiehlt es sich auch, regelmäßige Sprechstunden an größern, von der Kreisstadt entfernten Ortschaften, die wiederum den Mittelpunkt eines Bezirkes bilden, abhalten zu lassen. So kann der Berufsvormund auch zur Zeit die Aufgabe haben, Auskunft über die durch die Kriegsverhältnisse bedingten Rechtsfragen zu erteilen und Kriegerwitwen und -Waisen zu beraten.

Sind auch die Gefahren, denen die Landjugend ausgesetzt ist, weder in der Kriegs- noch in der Friedenszeit so groß wie die Gefahren, die der Stadt-, namentlich der Großstadtjugend, drohen, so ist doch unter den heutigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen ein erhöhter Kinder- und Jugendschutz auch auf dem Lande durchaus wünschenswert, und die Einführung der Berufsvormundschaft ein Mittel, die Jugendfürsorge zu verbessern.

A.

Pflegeorte.

Eine städtische Armenpflege sucht zu **gelegentlicher** Verwendung Pflegeorte im Gebiete des Kantons Zürich für Knaben jeder Schulstufe. Es können nur ganz brave, erziehungstüchtige Bauern- oder Handwerkerfamilien in Betracht kommen.

Offerten erbeten sub Chiffre O. F. 7627 an [464

Orell Füßli-Annoncen, Zürich.

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Seine Wahl

Eine Erzählung v. Rosa Weibel

117 Seiten. 8° Format, brosch. **2** Fr., geb. **3** Fr.

Mit sorgfältig gewählten Mitteln werden hier Menschen aus verschiedenen Gesellschaftsklassen gezeichnet, vor allem die seelische Wahlverwandtschaft zwischen einem Privatgelehrten und einem jungen Mädchen. Wie diese beiden durch ihre feste Zuneigung die mannigfachen Hemmnisse beseitigen, ehe sie sich fürs Leben angehören können, wird feinfühlig und mit echtem Verständnis für soziale Fragen geschildert. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Bäckerlehrling.

Starker, rechtschaffener Knabe könnte die Brot- und Feinbäckerei unter günstigen Bedingungen erlernen bei [463

F. Butscher-Thommen, Bäckerei, **Basel.**

Art. Inst. Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Die Kapitalanlage

von **Dr. A. Meyer.**

Preis **Fr. 2.80.**

Zu beziehen durch jede Buchhandlg.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.